

§ 1 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine Jahresplanung für die Kreismitgliederversammlungen soll bei der ersten Kreismitgliederversammlung des Jahres vorgestellt werden und nach 6 Monaten aktualisiert werden. Die Termine werden digital bekannt gegeben.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand übernommen, die Versammlung kann aber auch für die Dauer der Mitgliederversammlung oder einzelner Teile der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.
- (4) Die Versammlungsleitung benennt eine*n Protokollführende*n. Die*der Protokollführende trägt zusammen mit der Versammlungsleitung die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.
- (5) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben.
- (6) Die Dauer der Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten.
- (7) Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt. Die Versammlungsleitung kann Ordnungsrufe erteilen. Nach zwei Ordnungsrufen kann sie die betreffende Person des Versammlungsortes verweisen.

§ 2 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt.
- (3) Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten, bei denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Mitglieds betroffen sein kann, werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 3 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller schriftlich vorliegender Anträge aufgestellt. Die Fristen hierzu regelt die geltende Satzung.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b) Besprechung des Protokolls der letzten Sitzung
 - c) Verabschiedung der Tagesordnung
 - d) Bericht des Vorstandes, der Stadtratsfraktion und der Ortsbeiräte und Parlamentarier*innen
 - e) Verschiedenes
- (3) Bei dem Punkt „Verschiedenes“ kann kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er dem Informationsaustausch.

- (4) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden.
- (5) Ein Hinzufügen von Tagesordnungspunkten, die laut geltender Satzung bei Verschickung der vorläufigen Tagesordnung vorliegen müssen, ist nicht zulässig.
- (6) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Davon kann durch Geschäftsordnungsantrag abgewichen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der geltenden Satzung.
- (2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen, die innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Versammlung liegen soll.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 5 Redeliste der Mitgliederversammlung

- (1) Gemäß Satzung des Kreisverbands und des Frauenstatus von Landes- und Bundespartei ist das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit zu gewährleisten. Dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (2) Die Versammlungsleitung erteilt und entzieht das Rederecht.
- (3) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst das Wort der*dem Antragsteller*in.
- (4) Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
- (5) Die Redezeit ist begrenzt auf 3 Minuten, solange per Geschäftsordnung nichts anderes entschieden wird.

§ 6 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied, dem Kreisvorstand und den Arbeitsgruppen, sowie von sonstigen Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen und der GRÜNEN JUGEND Ludwigshafen gestellt werden und müssen der Versammlungsleitung in Textform vorliegen. Der Kreisverband ist verpflichtet, Unterstützung zu leisten, um dies zu ermöglichen.
- (2) Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ abgestimmt werden kann.
- (3) Die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt 2 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung. Über die Behandlung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, wird bei Beschluss der Tagesordnung entschieden.
- (4) Eilanträge können auch mündlich während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese bedürfen der 2/3-Mehrheit, um auf der Mitgliederversammlung behandelt zu werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;
 - b) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags oder Tagungsordnungspunkts;
 - c) Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagungsordnungspunkts. Dabei kann ein Antrag nur auf die nächste Sitzung vertagt werden;
 - d) Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung hinzugefügt werden. Entsprechende Regelung und Fristen gelten entsprechend;
 - e) Antrag auf Begrenzung oder Erweiterung der Redezeit unter bzw. über die Zeit von 3 Minuten;
 - f) Antrag auf Verweis eines Antrags oder Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ des Kreisverbandes
 - g) Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird die Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden.
 - h) Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste
 - i) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte und ggfls. sofortige Abstimmung
 - j) Antrag für einen Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - k) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - l) Antrag auf temporäre Ablösung der Versammlungsleitung oder des*der Protokollführenden: Die Versammlungsleitung kann insbesondere bei Befangenheit für einen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder des Kreisverbands ersetzt werden
 - m) Antrag auf geheime Abstimmung
 - n) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - o) Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung
 - p) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nach geltender Satzung
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden. Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.
- (5) Anträge zum sofortigen Ende der Debatte (2i) bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

- (6) Wiederholte und identische Anträge zur Geschäftsordnung zum gleichen Tagesordnungspunkt oder zur gleichen Sache sind nicht zulässig.

§ 8 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig. Hierbei darf nicht zur Sache gesprochen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die geltende Satzung nichts anderes bestimmt. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

§ 10 Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Auf Mitgliederversammlungen mit Wahlen muss eine Wahlordnung beschlossen werden

§ 11 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - c) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
- (2) Protokolle sollen innerhalb von 3 Wochen per E-Mail an die Mitglieder geschickt, dauerhaft elektronisch zugänglich gemacht sowie zur Einsicht in der Geschäftsstelle bereitgehalten. Darüber hinaus werden sie mit der Einladung zur nächsten darauffolgenden Kreismitgliederversammlung verschickt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2022. Sie tritt in dieser Form am 23.04.2022 in Kraft und löst alle bisherigen Geschäftsordnungen ab.